Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Schleswig-Holstein e.V.

im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. - Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Hasselbusch 31, 24558 Henstedt-Ulzburg, Tel / Fax 0700 99958574 oder 0700 wwwlvlsh

Internet: www.lvl-sh.de e-mail: info@lvl-sh.de



Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag Bildungsausschuss Herrn Ole Schmidt Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

per e-mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Vorstand - Vorsitzender

Matthias Höinghaus Hasselbusch 31, 24558 Henstedt-Ulzburg

Tel: 04193 967605 Fax: 04193 969304

e-mail: m.hoeinghaus@lvl-sh.de

PSD Bank Kiel, BLZ.: 210 909 00

Kto.-Nr.: 188 203 0600

Eingetragen im Amtsgericht Kiel unter VR 2436 KI

mh/ 18. März 2010

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/598

Stellungnahme des LVL SH zu: Entlastung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des achtjährigen Gymnasiums - Anträge Drucksachen 17/90 und 17/138

Sehr geehrte Frau Herold, sehr geehrter Herr Schmidt,

für den Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Schleswig-Holstein e.V. nehme ich gerne Stellung zur Thematik achtjähriges Gymnasium, besonders in Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie. Vorab möchte ich betonen, dass Legasthenie oder Dyskalkulie kein Hinderungsgrund sein darf, die Hochschulreife auf dem Gymnasium zu erreichen, wenn die übrigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Zur Aufgabe der Schule gehört es, nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz § 4 Absatz 1, allen Kindern das Recht auf eine Ausbildung nach ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen zu ermöglichen. Dabei sind nach Absatz 5 des gleichen Paragraphen, die Bildungswege so zu gestalten, dass die jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung der Eltern der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der eben diesen drei genannten individuellen Eigenschaften entspricht.

Da Legasthenie und Dyskalkulie funktionelle Leistungseinschränkungen / funktionelle Behinderungen sind, die in den partiellen Bereichen Lesen / (Recht-) Schreiben und Rechnen in unterschiedlicher Ausprägung vorliegen, ist übergeordnet das Grundgesetz Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG besonders zu beachten. Hiernach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Dieses Diskriminierungsverbot verbietet Regelungen oder Maßnahmen, die direkt oder indirekt die Situation des behinderten Menschen wegen seiner Behinderung verschlechtern. Im schleswigholsteinischen Schulgesetz § 4 Absatz 11 heißt es dazu: Zur Erreichung der

Bildungs- und Erziehungsziele sind behinderte Schülerinnen und Schüler besonders zu unterstützen.

Auch in der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist festgelegt, ein inklusives Bildungssystem für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Unabhängig von unterschiedlichen theoretischen Definitionsansätzen erfasst die Konvention auch Menschen mit Lernbehinderungen, zu denen die Legasthenie und Dyskalkulie zählt. Das Recht auf Bildung dient nach Artikel 24 Absatz 1 BRK dazu, die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen. Es soll die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt stärken. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können und dürfen daran nicht gehindert noch deswegen diskriminiert werden.

Für den Bereich Legasthenie (Lesen / (Recht-) Schreiben) gibt es in Schleswig-Holstein den Erlass "Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)", in dem näher festgelegt ist, wie in der Schule Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gezielt erkannt werden sollen, um anschließend individuell zu fördern, Ausgleichsmaßnahmen zu gewähren und nach förmlicher Feststellung Notenschutz zu gewähren.

Für den Bereich Dyskalkulie (Rechnen) gibt es in Schleswig-Holstein im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine entsprechende Verwaltungsvorschrift oder auch nur spezielle Handreichungen, die einen sachgerechten Umgang mit Dyskalkulie in der Schule gewährleisten.

Vor dem oben genannten Hintergrund möchte ich die vielfältig gesammelten Erfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie mit G8 stichpunktmäßig aufführen.

• Bedingt durch die hohe Stundenzahl findet Unterricht, auch in Kl. 5 und 6, an bis zu drei Tagen je Woche am Nachmittag statt.

Konzentrationsprobleme durch langen Schultag

Hausaufgaben am späten Nachmittag bei oftmals höherem Zeitbedarf für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie Die oftmals notwendige außerschulische Förderung ist durch den eingeschränkten verfügbaren Zeitraum sehr schlecht zu organisieren oder nicht erreichbar

Zunahme von Bedarf an Nachhilfe bei allen Schülerinnen und Schülern und zeitliche Realisationsprobleme

Zunahme von emotionalen und gesundheitlichen Folgen durch hohen (Zeit-) Druck

Schulische Legasthenieförderung wird offenbar wegen der höheren Stundenbelastung seltener angeboten

Die organisatorische Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bei Leistungsüberprüfungen durch z.B. Zeitzugabe ist durch die Unterrichtsdichte schwieriger möglich

• Die zweite Fremdsprache wird schon ein Jahr nach Beginn der ersten Fremdsprache eingeführt. Dies stellt für die meisten Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie ein großes Problem dar, das die Kernproblematik der Legasthenie

betrifft. Wahrnehmung, Zuordnung, Speicherung und Abruf von gesprochener und geschriebener Sprache.

 Durch den, gegenüber G9, komprimierten Lernstoff bestehen weniger Möglichkeiten für

Wiederholungen und Vertiefungen individuelle Förderung im Unterricht erschwerend ist der große Klassenschnitt zu nennen Binnendifferenzierten Unterricht, der momentan oft noch nicht erkennbar ist – Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer?

- Rückgang von Schulartempfehlungen für das Gymnasium mit Einführung von G8.
 Davon sind auch besonders Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie betroffen,
 vermutlich in Erwartung des höheren Zeitdrucks und der schnelleren Einführung
 der zweiten Fremdsprache bei den Lehrerinnen und Lehrern der Grundschulen, die
 die Schulartempfehlungen verfassen.
- Die Zahlen der formellen Anerkennung der Legasthenie in der 5. Klassenstufe scheinen deutlich rückläufig zu sein. Ein mögliches Indiz für einen geringeren Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie in G8 i.Vgl. zu G9. Es findet eine zumindest teilweise Ausgrenzung von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie statt.
- Die (Arbeit-) Belastung von Lehrerinnen und Lehrern ist momentan erhöht. Als eine mögliche Ursache sind die G8-bedingten Umstellungen zu sehen.

Die beschriebenen Auswirkungen der Einführung des achtjährigen Gymnasiums in Schleswig-Holstein geben Anlass für Veränderungen der jetzigen Situation an den Gymnasien. Eine Beibehaltung von G8 in der aktuellen Festlegung wäre aus Sicht unseres Verbandes nicht akzeptabel. Deshalb sind Veränderungen, die die oben genannten negativen Auswirkungen von G8 beseitigen oder zumindest spürbar reduzieren, zu begrüßen. Bei der Wahl der Veränderungen ist sicher zu stellen, dass den eingangs aufgeführten rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie entsprochen wird. Beim geltenden Erlass "Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)" ist zu beachten, dass dieser auch für die Schulart Gymnasium gilt und ohne Einschränkungen umsetzbar ist.

Die folgenden Verbesserungsvorschläge betreffen die notwendige Nachbesserung am G8-System und sind besonders notwendig für die Schülerinnen und Schüler, die sich bereits im G8-System befinden. Mit den Vorschlägen findet in Hinblick auf Schülerinnen mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie keine Favorisierung für G8 statt. Eine Bewertung folgt weiter unten.

- Ein Schlüssel zur Verbesserung von G8 ist eine Reduzierung der Wochenstunden bis zum Abitur. Dies muss einvernehmlich mit den anderen Bundesländern erfolgen, um die gegenseitige Anerkennung der Hochschulzugangsvoraussetzung zu gewährleisten. So gesehen sind dieser Maßnahme enge Grenzen gesetzt, die allein keine wirksame Besserung bewirken können.
- Die Reduzierung des verbindlichen Lehrstoffs durch Einengung der Themenkorridore unter Beibehaltung der optionalen Wissensgebiete stellt eine zweite wichtige Stellgröße dar. Hier ist allerdings auch wieder eine bundesweite Regelung gefragt.
- Entlastung der Wochenstunden in der Orientierungsstufe mit max. 1 Nachmittag mit Unterricht durch andere Stundenverteilung über die Jahrgänge

- Schaffung von organisatorischen und sächlichen Bedingungen, die eine schulische Förderung, entsprechend den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Anforderungen ermöglicht. (Zeit in der Stundenplangestaltung und Lehrerstunden, Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer, Reduzierung der Gruppengrößen um die Fördereffektivität zu erhöhen und eine außerschulische Förderung möglichst überflüssig zu machen, Hinzuziehung von Förderfachkräften, ggf. Ganztagsschule)
- Entlastungen bei den Hausaufgaben durch Absprachen zwischen den Fachlehrern, häufigere Nutzung von Doppelstunden bei der Stundenplanung

Die Liste der Verbesserungsvorschläge lässt sich natürlich fortsetzen und berührt immer mehr die Bereiche, die individuell von jeder Schule auszugestalten sind. Dabei wird deutlich, dass eine Realisierung von positiven schulischen Bedingungen für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie eher mit G9 als mit G8 möglich ist. Davon ausgehend, dass das gleiche Ziel, die allgemeine Hochschulreife, erreicht werden soll, ist das mit G9 wesentlich größere verfügbare Zeitvolumen neben der Unterrichtszeit ein deutlicher Vorteil. Dieses größere Zeitvolumen (z.B. für Förderung und zeitl. Mehrbedarf für Hausaufgaben) sowie die gestreckte zeitliche Folge der Fremdspracheneinführung ermöglichen in der Regel Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie die normale Teilnahme an sozialen, gesellschaftlichen und sportlichen Aktivitäten der Schülerschaft. Bei starker Ausprägung von Legasthenie oder Dyskalkulie war die normale Teilhabe auch schon in der Vergangenheit u.a. aus Zeitgründen nicht möglich.

Das jetzige G8 benachteiligt Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie durch ein zeitlich sehr gedrängtes Programm dadurch, dass diese Schülerinnen und Schüler durch Schulartempfehlung und/oder Elternentscheidung diese Schulart nicht besuchen können obwohl sie prinzipiell dazu geeignet sind, die Hochschulreife über den gymnasialen Bildungsgang zu erreichen. Notwendige Verbesserungen an G8 können helfen, die Nachteile zu verringern. Die Problematik der zeitlichen Einführung der 2. Fremdsprache bliebe ebenso, wie die hohe zeitliche Dichte, wenn auch in entschärfter Version.

Eine Wiedereinführung von G9, optional zum verbesserten, begonnenen G8 oder auch anstelle von G8 wäre aus Verbandssicht für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie zu begrüßen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Höinghaus Vorsitzender LVL SH